

Beförderungsbedingungen

für den Ringlinienbetrieb der Gemeinde Grünwald
nach § 42 Personenbeförderungsgesetz

§ 1 Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlage, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
2. Im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt:
 - a) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestelle eigenmächtig zu öffnen,
 - c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein Fahrzeug außerhalb von Haltestellen oder nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 - f) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - g) zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benützen
 - h) im Fahrzeug zu rauchen.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigem Alter.
2. Personen die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten, Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

3. Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
 1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. §1 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,

§ 3 Beförderungsentgelt

1. Für die Benutzung des Linientaxis werden ab 01.01.2018 keine Beförderungskosten erhoben.

§ 4 Mitnahme von Sachen

1. Soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, kann der Fahrgast leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitführen. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden. Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht zugelassen.
2. Von der Mitnahme sind ausgeschlossen:
 - a) explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übelriechende Stoffe,
 - b) unverpackte und ungeschützte Sachen, durch welche Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände die nach ihrer Größe, Art und Beschaffenheit den Fahrgastraum beeinträchtigen oder über die Wagenumgrenzung hinausragen.
3. Über die Mitnahme von Sachen und deren Unterbringung entscheidet im Einzelfall das Betriebspersonal.

§ 5 Mitnahme von Tieren

1. Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Tieren. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 (erster Halbsatz) kann der Fahrgast jedoch Hunde oder kleine, zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Behältern mitführen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
2. Für Hunde wird kein Beförderungsentgelt fällig.
3. Die Unterbringung von Tieren auf Sitzplätzen ist nicht gestattet.
4. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal.

§ 6 Ausschluss von Ersatzansprüchen.

Eine Gewähr für das Einhalten von Fahrplänen und Anschlüssen wird nicht übernommen. Bei Abweichung vom Fahrplan durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen bestehen keine Ersatzansprüche.

§ 7 Beförderungspflichten

Eine Beförderungspflicht besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen bzw. der jeweils noch freien Plätzen.

§ 8 Betriebszeiten

Die täglichen Betriebszeiten sind an den jeweiligen Haltestellen angeschlagen und entsprechen den jeweils gültigen fahrplanmäßig aufgeführten Zeiten.

§ 9 Fahrtstrecke und Bindung an die Haltestellen

Die fahrplanmäßige Fahrtstrecke ist an jeder Haltestelle an einem Fahrplan ersichtlich. Diese Haltestellen sind verbindlich. Nach den geltenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Linienbetrieb der Gemeinde Grünwald ein Halt zum Ein- und Aussteigen des Linienfahrzeuges nur an den dafür ausgewiesenen Haltestellen zulässig.

Grünwald, 18.10.2017
Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister